

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Antragssteller: Fabian Jöbkes, Vorsitzender der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW

Beschlussentwurf:

Die Jugendvollversammlung des Schwimmverbandes NRW beschließt, die vorgelegten Änderungen der Jugendordnung der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW e.V. (TO 10.1 – TO 10.18) und die Jugendordnung insgesamt als Neufassung (TO 10.19) dem Verbandstag des Schwimmverbandes NRW zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Bisherige Fassung	TO 10.1 §1 Abs. (2) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§1 Name und Wesen (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe.</p>	<p>§1 Name und Wesen (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder und Jugendhilfe.</p>	<p>Diese redaktionelle Änderung wird vorgenommen, weil der offizielle Titel des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1163) Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder und Jugendhilfe lautet. Daher sollte auch diese offizielle Bezeichnung in die Jugendordnung übernommen werden.</p>
Bisherige Fassung	TO 10.2 §3 ab Abs. (2) wird wie folgt ergänzt	Begründung
<p>§3 Grundsätze (2) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.</p>	<p>§3 Grundsätze (2) Die Schwimmjugend NRW verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen. (3) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.</p>	<p>Zu den Aufgaben der Schwimmjugend NRW gehören u.a. die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen, die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement, sowie die zeitgemäße Jugendpflege. Die Schwimmjugend NRW ist nicht nur ein Sport- sondern auch ein Jugendverband, der sowohl seinen Mitgliedsvereinen als auch den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schwimmsport gegenüber verpflichtet ist. Sie vor Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt zu schützen und die Präventionsarbeit in den Vereinen voranzutreiben, hat in den letzten Jahren immens an Bedeutung gewonnen. Die Verurteilung von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt muss sich daher auch in der Jugendordnung der Schwimmjugend NRW widerspiegeln. Darüber hinaus ist es verpflichtend, einen entsprechenden Absatz in der Jugendordnung zu verankern, um Mitglied im Qualitätsbündnis im Sport in NRW werden zu können und die Anforderungen des mehrjährigen Stufenplans des DOSB zu erfüllen.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.3	Begründung
<p>§4 Aufgaben Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben: (g) Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern im Sport</p>	<p>§4 Abs. (g) wird wie folgt geändert §4 Aufgaben Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben: (g) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport</p>	<p>Non-binäre Menschen können oder wollen sich nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen. Die LGBTQI*-Bewegung hat vermehrt in den letzten Jahren gezeigt, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Nachfragen in Form von Anrufen und E-Mails zeigen, dass es auch im Schwimmsport – sowie in allen gesellschaftlichen Schichten und Institutionen – Menschen gibt, die sich nicht den Geschlechtern „weiblich“ oder „männlich“ zugehörig fühlen und/oder ihr Geschlecht wechseln. Durch die Anpassung dieser beiden Absätze möchte die Schwimmjugend NRW auch innerhalb ihrer Jugendordnung zeigen, dass sie Menschen aller Geschlechter gleichbehandelt und ihrer Aufgabe bzgl. der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Chancen und Problemen nachkommt.</p>
<p>Bisherige Fassung §4 Aufgaben Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben: (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW</p>	<p>TO 10.4 §4 Abs. (j) wird wie folgt geändert §4 Aufgaben Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben: (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW</p>	
<p>Bisherige Fassung §5 Organe Die Organe der Schwimmjugend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendvollversammlung (JVV), • der Jugendausschuss (JA), • der Hauptjugendausschuss (HJA) und • der Vorstand. 	<p>TO 10.5 §5 Abs. (1) wird wie folgt geändert §5 Organe (1) Die Organe der Schwimmjugend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Jugendvollversammlung (JVV) • der Vorstand • der Jugendausschuss (JA) • der Hauptjugendausschuss (HJA) 	<p>Begründung Die Reihenfolge bei der Auflistung der Organe der Schwimmjugend NRW wurde entsprechend der Reihenfolge der Entscheidungsgewalt angepasst.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.6 §5 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt	Begründung
	<p>§5 Organe</p> <p>(2) Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.</p> <p>Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.</p> <p>Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend NRW zuzurechnen.</p> <p>Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend NRW sinngemäß.</p>	<p>Bis Ende August 2022 ist es u.a. eingetragenen Vereinen, wie es z.B. der Schwimmverband NRW einer ist, möglich, satzungsgemäße Versammlungen in virtueller Form durchzuführen. Diese Regelungen wurden im Zuge der Coronapandemie getroffen. Um auch darüber hinaus virtuelle oder hybride Versammlungen durchführen zu können, wurde §5 Abs. (2) hinzugefügt. Wie beschrieben, finden die Sitzungen grundsätzlich in Präsenz statt. Jedoch hat die Schwimmjugend so die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen wichtige Versammlungen auch in virtueller oder hybrider Form durchzuführen.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.7 §6 Abs. (2) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§6 Die Jugendvollversammlung (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine und den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses (gemäß § 8 Abs. 1). Die Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben je eine Stimme; eine Stimmübertragung ist unzulässig.</p>	<p>§6 Die Jugendvollversammlung (2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Jugendabteilungen der Vereine und dem Hauptjugendausschuss (gemäß §8 Abs. 1). Der Vorstand sowie die durch ihre Bezirksjugenden gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.</p>	<p>Künftig sollen sie Jugenden der Vereine nicht mehr durch Delegierte, sondern durch Vertreter*innen, repräsentiert werden. Eine Versammlung mit Delegierten erfordert einen höheren Aufwand, da Delegierte vorab durch ihren Verein an die Schwimmjugend gemeldet und dann direkt eingeladen werden müssen.</p> <p>Zu dem Hauptjugendausschuss gehören entsprechend der neuen Formulierung auch die Mitglieder des Jugendausschusses, die – wenn sie nicht der/die 1. oder 2. Vorsitzende sind – nur berufene Mitglieder sind. Entsprechend der bisherigen Formulierung hätten die berufenen Mitglieder des Jugendausschusses, die zum Hauptjugendausschuss gehören, jeweils eine Stimme auf der Jugendvollversammlung. Jedoch sollten nur gewählte bzw. entsandte Vertreter*innen stimmberechtigt sein.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.8 §6 Abs. (4) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§6 Die Jugendvollversammlung</p> <p>(4) Jede/r Delegierte kann nur einen Verein auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf die Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.</p>	<p>§6 Die Jugendvollversammlung</p> <p>(4) Jede*r Vertreter*in kann bis zu drei Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten, darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Vertreter*innen, die aufgrund der Größe der Jugendabteilung des Vereins, den sie vertreten, von vornherein mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen, dürfen keine weiteren Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten. Eine Stimmübertragung auf die gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.</p>	<p>Auch die Interessen der Vereine mit kleinen Jugendabteilungen, die nur eine oder wenige Stimmen auf der Jugendvollversammlung innehaben, sollen auf der Jugendvollversammlung vertreten werden. Jedoch ist es aufgrund der örtlichen Entfernung und/oder zeitlichen Überschneidungen nicht immer möglich, dass jeder Verein mind. eine*n Vertreter*in entsenden kann. Gerade Startgemeinschaften, die aus mehreren Vereinen bestehen, soll die Möglichkeit gegeben werden, dass die Interessen aller Stammvereine vertreten werden. Dennoch soll vermieden werden, dass ein*e Vertreter*in mehr als drei Vereine vertritt und dabei mitunter mehr als 10 Stimmen innehat.</p>
Bisherige Fassung	TO 10.9 §6 Abs. (5) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§6 Die Jugendvollversammlung</p> <p>(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendvollversammlung. Wenn die Jugendvollversammlung keine Regelung getroffen hat, entscheidet die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p>	<p>§6 Die Jugendvollversammlung</p> <p>(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p>	<p>Um möglichst vielen Vereinen zu ermöglichen, bei der Jugendvollversammlung dabei zu sein, wird die Jugendvollversammlung – wenn möglich – an die Jugendlehrtagung der Schwimmjugend NRW gekoppelt. Die Jugendlehrtagung NRW bietet Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikator*innen (z.B. Übungsleiter*innen und Trainer*innen) die Möglichkeit, sich vielfältig fortzubilden. Durch die vereinsübergreifende Akzeptanz der Jugendlehrtagung entsenden zahlreiche Vereine ihre Vertreter*innen zur Jugendvollversammlung. Um auch in Zukunft, möglichst viele Vereine bei der Jugendvollversammlung vertreten zu wissen, soll auch weiterhin die Jugendvollversammlung an die Jugendlehrtagung gekoppelt sein. Die Organisation der Jugendlehrtagung ist allerdings weitaus aufwendiger als die Organisation der Jugendvollversammlung an sich. Nicht zuletzt die Suche nach einer passenden Lehrgangsstätte, sowie einem geeigneten Ort erschweren die Festlegung des Termins und des Ortes der nächsten Jugendvollversammlung auf der aktuellen Jugendvollversammlung.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.10 §6 Abs. (7) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§6 Die Jugendvollversammlung</p> <p>(7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.</p>	<p>§6 Jugendvollversammlung</p> <p>(7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und dem Vorstand der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung textlich mit Begründung zuzustellen.</p>	<p>Zum Vorstand der Schwimmjugend gehören der/die 1. und 2. Vorsitzender der Schwimmjugend NRW. Auch der/die 2. Vorsitzende ist ein*e gewählt*e Vertreter*in und muss die Möglichkeit haben, selbst Anträge zu stellen.</p> <p>Zuvor hatten alle Antragsberechtigten lediglich eine Woche Zeit, Anträge schriftlich (d.h. in Papierform) seit Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung zu stellen. Dieser Zeitraum wird nun auf vier Wochen ausgeweitet.</p>
Bisherige Fassung	TO 10.11 §9 (neu: §7) Abs. (1) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§9 Der Vorstand</p> <p>(1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p>	<p>§7 Vorstand</p> <p>(1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zum Ende der Jugendvollversammlung im Amt.</p>	<p>Die Reihenfolge der Paragraphen entspricht nun der Reihenfolge der Organe entsprechend §5 Abs. (1).</p> <p>Wenn innerhalb einer Jugendvollversammlung der/die 1. und/oder 2. Vorsitzende neu gewählt werden und es personelle Veränderungen gibt, dann müssen die neu gewählten Vertreter*innen nicht direkt die Leitung der laufenden Jugendvollversammlung übernehmen.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.12 §9 (neu: §7) Abs. (4) wird ergänzt	Begründung
	§7 Vorstand (4) Sollte der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurücktreten, so übernimmt automatisch der/die 2. Vorsitzende das Amt der/des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Hauptjugendausschusses.	Da der/die 1. Vorsitzende Aufgaben innehat, die nur er/sie erfüllen kann, sollte die Position des/der 1. Vorsitzenden nicht unbesetzt bleiben. Darüber hinaus hat die Schwimmjugend NRW, wenn gewählt, eine*n zweite*n Vorsitzende*n, die/der auch die Legitimation haben sollte, die Aufgaben der/des ehemaligen 1. Vorsitzenden zu übernehmen. Somit wäre dann die Position der/des zweiten Vorsitzenden vakant.
Bisherige Fassung	TO 10.13 §7 (neu: §8) Abs. (1) wird wie folgt geändert	Begründung
§7 Jugendausschuss (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben Mitgliedern.	§8 Jugendausschuss (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Zusätzlich können hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendausschuss berufen werden.	Die Reihenfolge der Paragraphen entspricht nun der Reihenfolge der Organe entsprechend §5 Abs. (1). Durch die Formulierung ist genauer beschrieben, dass die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich zu den sieben ehrenamtlichen Mitgliedern in den Jugendausschuss berufen werden können.
Bisherige Fassung	TO 10.14 §7 (neu: §8) Abs. (3) wird wie folgt geändert	Begründung
§7 Jugendausschuss (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Jugendvollversammlung.	§8 Jugendausschuss (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend.	Zwar endet nach neuer Fassung die Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend mit dem parlamentarischen Teil der Jugendvollversammlung, jedoch soll durch diese Formulierung nochmals betont werden, dass der gewählte Vorstand die Mitglieder des Jugendausschusses beruft und nach der Jugendvollversammlung entsprechend neu berufen muss.

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.15 §8 (neu: §9) Abs. (1) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§8 Hauptjugendausschuss</p> <p>(1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwarten jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.</p>	<p>§9 Hauptjugendausschuss</p> <p>(1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend, dem Jugendausschuss und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.</p>	<p>Die Reihenfolge der Paragraphen entspricht nun der Reihenfolge der Organe entsprechend §5 Abs. (1).</p> <p>Der Jugendausschuss, d.h. auch die berufenen Mitglieder des Jugendausschusses, gehören nun offiziell auch zum Hauptjugendausschuss, wie es gelebte Praxis ist.</p>

Bisherige Fassung	TO 10.16	Begründung
<p>§8 Hauptjugendausschuss</p> <p>(2) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen. Der Hauptjugendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres zu genehmigen sowie in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Schwimmverbandes NRW wahrgenommen. Wenn nicht vorab Vertreter/innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, werden Jahresabrechnung und Haushaltsplan vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.</p>	<p>§8 (neu: §9) Abs. (2) wird wie folgt geändert</p> <p>§9 Hauptjugendausschuss</p> <p>(2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Schwimmjugend NRW haben jeweils eine Stimme. Die bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirks haben gemeinsam für ihre Bezirksjugend eine Stimme im Hauptjugendausschuss.</p> <p>(3) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie Kontrolle der Arbeit des Vorstandes • Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Schwimmjugend • Entgegennahme der Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres • Verabschiedung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen <p>(5) Sollte im Laufe der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied der Schwimmjugend NRW zurücktreten, wählt der Hauptjugendausschuss die Vertreter*innen der vakanten Stelle(n) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</p> <p>(6) Wenn nicht vorab Vertreter*innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, wird die Jahresabrechnung vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.</p>	<p>Begründung</p> <p>Im 2. Absatz des Paragraphen bzgl. des Hauptjugendausschusses waren viele unterschiedliche Aspekte vereint. Um die Regelungen bzgl. des Hauptjugendausschusses übersichtlicher zu gestalten, wurden aus dem 2. Absatz mehrere Absätze gemacht.</p> <p>Zuvor war nicht geregelt, wer stimmberechtigt im Hauptjugendausschuss ist. Da nun der Hauptjugendausschuss auch die Möglichkeit erhalten soll, vakante Stellen im Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung nachzuwählen, muss die Stimmvergabe einheitlich geregelt sein. Im Gegensatz zur Jugendvollversammlung besitzen die zwei gewählten Vertreter*innen pro Bezirksjugend im Hauptjugendausschuss gemeinsam nur eine Stimme für ihre Bezirksjugend.</p> <p>Darüber hinaus wurden die Aufgaben des Hauptjugendausschusses genauer definiert und der gelebten Praxis angepasst. Die Kassenprüfung wird ohnehin durch die Kassenprüfer des Schwimmverbandes NRW wahrgenommen, sodass dass nicht die Aufgabe des Hauptjugendausschusses sein kann. Andererseits bespricht sich der Hauptjugendausschuss regelmäßig bzgl. der Aufgaben, die in der Jugendordnung verankert sind und deren Erfüllung mit gezielten Aktionen und Projekten explizit vorangetrieben werden soll.</p>

Antrag zur Änderung der Jugendordnung (TO 10)

TO 10.1 – 10 10.19: Neufassung der Jugendordnung



Bisherige Fassung	TO 10.17 §10 Abs. (1) wird wie folgt geändert	Begründung
<p>§10 Änderungen der Jugendordnung Änderungen der Jugendordnung können vom Verbandstag des Schwimmverbandes NRW nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Die Jugendvollversammlung kann Änderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Verbandstag des Schwimmverbandes NRW vorschlagen.</p>	<p>§10 Änderungen der Jugendordnung (1) Die Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Jugendvollversammlung und Zustimmung durch den Verbandstag geändert werden.</p>	<p>Die Jugendvollversammlung soll eine Änderung der Jugendordnung nicht nur vorschlagen, sondern beschließen. Der Verbandstag muss den beschlossenen Änderungen der Jugendordnung weiterhin zustimmen, bevor sie rechtskräftig werden.</p>
Bisherige Fassung	TO 10.18 §10 Abs. (2) wird wie folgt ergänzt	Begründung
	<p>§10 Änderungen der Jugendordnung (2) Der Hauptjugendausschuss kann Änderungen der Jugendordnung beschließen, wenn Änderungen der Satzung dies erforderlich machen. Die vom Hauptjugendausschuss beschlossenen Änderungen müssen vom Verbandsbeirat bestätigt werden.</p>	<p>Änderungen in der Satzung können es erforderlich machen, kurzfristig die Jugendordnung anzupassen, um handlungsfähig zu bleiben. Diese Anpassungen bedürfen dann nicht mehr die Zustimmung des Verbandstages, sondern des Verbandsbeirates. Dadurch ist die Schwimmjugend NRW handlungsfähiger.</p>

Top 10.19 Beschluss über die geänderte Jugendordnung

Die Jugendvollversammlung beschließt, die Jugendordnung des Schwimmverbandes NRW mit den zuvor beschlossenen Änderungen insgesamt als neue Jugendordnung der Schwimmjugend des Schwimmverbandes NRW dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

TO 10: Neufassung der Jugendordnung



Inhalt

§1 Name und Wesen	1
§2 Mitgliedschaft	1
§3 Grundsätze	1
§4 Aufgaben	1
§5 Organe	2
§6 Jugendvollversammlung	2
§7 Vorstand	3
§8 Jugendausschuss	3
§9 Hauptjugendausschuss	3
§10 Änderungen der Jugendordnung	4

§1 Name und Wesen

- (1) Die Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (NRW) bilden die Schwimmjugend im Schwimmverbandes NRW (nachstehend Schwimmjugend genannt).
- (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmverbandes NRW und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe.
- (3) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverbandes NRW. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Vereine. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder der Vereine bis zum 27. Lebensjahr an.

§3 Grundsätze

- (1) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Schwimmjugend NRW verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
- (3) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Aufgaben

Die Schwimmjugend hat folgende Aufgaben:

- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
- (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- (d) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- (e) Zeitgemäße Jugendpflege
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (g) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport
- (h) Pflege internationaler Verständigung
- (i) Entwicklung von Konzeptionen und Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (j) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Vereine des Schwimmverbandes NRW

§5 Organe

(1) Die Organe der Schwimmjugend sind

- der Jugendvollversammlung (JVV)
- der Vorstand
- der Jugendausschuss (JA)
- der Hauptjugendausschuss (HJA)

(2) Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand der Schwimmjugend kann jedoch beschließen, dass die Sitzungen der Organe ausschließlich als virtuelle Sitzungen in Form einer onlinebasierten Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Sitzung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Sitzung teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Schwimmjugend NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Versammlungen die Vorschriften für die Sitzungen der Organe der Schwimmjugend NRW sinngemäß.

§6 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- (a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- (c) die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr und der inhaltlichen Perspektiven der Arbeit des Jugendausschusses für die nächsten zwei Jahre,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Wahl des Vorstandes und
- (f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Jugendabteilungen der Vereine und dem Hauptjugendausschuss (gemäß §8 Abs. 1). Der Vorstand sowie die durch ihre Bezirksjugenden gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf der Jugendvollversammlung stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(3) Die Jugendabteilungen der Vereine werden durch eine Stimme für je angefangene 100 Mitglieder vertreten.

(4) Jede*r Vertreter*in kann bis zu drei Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten, darf dabei jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Vertreter*innen, die aufgrund der Größe der Jugendabteilung des Vereins, den sie vertreten, von vornherein mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen, dürfen keine weiteren Vereine auf der Jugendvollversammlung vertreten.

Eine Stimmübertragung auf die gewählten Mitglieder des Hauptjugendausschusses oder den Vorstand der Schwimmjugend ist unzulässig.

(5) Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der Schwimmjugend. Die Jugendvollversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Schwimmverbandes NRW sowie bei Bedarf auf weiteren Kommunikationskanälen des Schwimmverbandes NRW mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (6) Auf Antrag eines Viertels der Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmverbandes NRW oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Hauptjugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von sechs Wochen durch die/den 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend einzuberufen.
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendabteilungen der Vereine, den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Bezirke und dem Vorstand der Schwimmjugend gestellt werden. Sie sind dem/der 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung textlich mit Begründung zuzustellen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Geschäftsordnung des Schwimmverbandes NRW ist bei der Jugendvollversammlung sinngemäß anzuwenden.
- (10) Die Jugendvollversammlung ist eine verbandsöffentliche Veranstaltung. Interessierte aus den Vereinen des Schwimmverbandes NRW können hieran teilnehmen.

§7 Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand der Schwimmjugend. Die Vorsitzenden werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt und bleiben bis zum Ende der Jugendvollversammlung im Amt.
- (2) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Beschlüsse des Hauptjugendausschusses.
- (3) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwimmjugend und sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Sollte der/die 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurücktreten, so übernimmt automatisch der/die 2. Vorsitzende das Amt der/des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Hauptjugendausschusses.

§8 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend und bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Zusätzlich können hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendausschuss berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem/der 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend berufen; sie haben Sitz aber keine Stimme im Jugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit des Jugendausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes der Schwimmjugend.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmverbandes NRW, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und des Verbandstages des Schwimmverbandes NRW.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Beschlüsse der Sonderausschüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der Schwimmjugend.

§9 Hauptjugendausschuss

- (1) Der Hauptjugendausschuss (HJA) setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Schwimmjugend, dem Jugendausschuss und bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirkes. Die/der 1. Vorsitzende der Schwimmjugend führt den Vorsitz.
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende der Schwimmjugend NRW haben jeweils eine Stimme. Die bis zu zwei gemäß jeweiliger Bezirksjugendordnung gewählten Vorsitzenden oder Jugendwart*innen jedes Bezirks haben gemeinsam für ihre Bezirksjugend eine Stimme im Hauptjugendausschuss.
- (3) Der Hauptjugendausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch die/den 1. Vorsitzende/n der Schwimmjugend einzuberufen.
- (4) Die Aufgaben des Hauptjugendausschusses sind insbesondere:

TO 10: Neufassung der Jugendordnung



- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
 - Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Schwimmjugend
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des vorherigen Geschäftsjahres
 - Verabschiedung des Vorschlags für den Haushaltsentwurf für das nächste Geschäftsjahr in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen
- (5) Sollte im Laufe der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied der Schwimmjugend NRW zurücktreten, wählt der Hauptjugendausschuss die Vertreter*innen der vakanten Stelle(n) für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- (6) Wenn nicht vorab Vertreter*innen von mindestens vier Bezirksjugenden ihre Teilnahme an der Sitzung des Hauptjugendausschusses verbindlich zusagen, fällt diese aus. Der/die 1. Vorsitzende versucht dann, gemeinsam mit den Mitgliedern des Hauptjugendausschusses, einen neuen Termin zu finden. Kommt auch diese Sitzung nicht zustande, wird die Jahresabrechnung vom geschäftsführenden Präsidium des Schwimmverbandes NRW geprüft und verabschiedet.

§10 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss der Jugendvollversammlung und Zustimmung durch den Verbandstag geändert werden.
- (2) Der Hauptjugendausschuss kann Änderungen der Jugendordnung beschließen, wenn Änderungen der Satzung dies erforderlich machen. Die vom Hauptjugendausschuss beschlossenen Änderungen müssen vom Verbandsbeirat bestätigt werden.